

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Hamm: Unternehmen haften für Aussagen ihrer Chatbots

Unternehmen setzen bei ihrer Kommunikation immer öfter auf den Einsatz von Chatbots bzw. Künstlicher Intelligenz – das kann teuer werden bzw. zu juristischen Konsequenzen führen, wenn die Chatbots falsche oder irreführende Angaben machen oder schlicht phantasieren. Der 4. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Hamm** entschied, dass ein Unternehmen für irreführende Aussagen seiner Chatbots haftet (Urteil vom 12. Mai 2026 – Az.: 4 UKI 3/25).

Über die Unterlassungsklage nach dem UKlaG entschied das Oberlandesgericht erstinstanzlich. Für gerichtliche Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) ist seit dem 1. Juli 2025 für ganz NRW das Oberlandesgericht Hamm zentral zuständig. Durch die landesweite Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Hamm werden solche Verfahren an einem Ort konzentriert. Das stärkt nicht nur die Spezialisierung und die Konsistenz der Rechtsprechung, sondern betont zugleich die Rolle des Oberlandes-

gerichts Hamm als zentraler Standort für verbraucherrechtliche Verfahren in Nordrhein-Westfalen.

Da in diesem Fall neue rechtliche Fragen zur Zurechnung von Falschangaben eines KI-Chatbots entscheidend sind, hat der 4. Zivilsenat des OLG Hamm die Revision zum **Bundesgerichtshof** ausdrücklich zugelassen.

Chatbots handeln geschäftlich für den Betreiber

Im vorliegenden Fall klagte die in Düsseldorf ansässige **Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.** gegen die **Aestetify GmbH**, eine Kette von Schönheitsbehandlungen mit Stammsitz in Düsseldorf. Der KI-Chatbot von Aestetify hatte auf Nachfrage behauptet, die als Ärzte tätigen Geschäftsführer seien „Fachärzte für plastische und ästhetische Chirurgie“. Tatsächlich verfügen sie über keine solche Facharztqualifikation. Zwei der vom Chatbot genannten Bezeichnungen – nämlich „Facharzt für ästhetische Me-

dizin“ und „Facharzt für ästhetische Behandlungen“ – existieren überhaupt nicht.

Die Verbraucherzentrale NRW mahnte Aestetify zunächst ab und forderte sie in diesem Zusammenhang unter anderem zur Unterzeichnung einer strafbewährten Unterlassungserklärung auf. Zwar wurde der Chatbot in der Folgezeit deaktiviert, die entsprechende Unterlassungserklärung aber nicht unterzeichnet. Daher kam es zur Klage. Hier wandte Aestetify ein, die Antworten seien der Firma nicht zuzurechnen. Der Chatbot arbeite als KI-System statistisch und werde nicht menschlich gesteuert. Auch den Einwand, das Publikum wisse um die Fehleranfälligkeit von KI und prüfe deren Angaben ohnehin nach, ließ das Gericht nicht gelten.

Laut OLG Hamm sei maßgeblich, dass der Betreiber den Tätigkeitsrahmen des Chatbots festlege und hinreichenden Einfluss auf das System habe. Das zeige sich schon daran, dass der Anbieter den Chatbot nach der Beanstandung problemlos so umprogrammieren ließ, dass er keine falschen Angaben zur Facharztqualifikation mehr ausgab.

Das sogenannte „Black-Box-Problem“, also die von außen nicht nachvollziehbare Funktionsweise der Künstlichen Intelligenz, ändere daran nichts. Das OLG Hamm zog eine Parallele zu einem softwarebasierten Vertragsdokumentengenerator, für den der Bundesgerichtshof bereits eine Zurechnung bejaht hatte (BGH, Urteil vom 09.09.2021, Az. I ZR 113/20). (ps)



Foto: broker/Fotolia

Diese Woche: 9 Titel

A

Aliens over Meck-Pomm

D

„Das, was wir sehen“

Deutschland, ich küß' dein Herz

L

Logistik Immobilie des Jahres

Logistikimmobilie des Jahres

Logistik-Immobilie des Jahres

V

Verfluchter Biss

Verfluchter Biss – Ein Charlie Marquardtroman

W

Working. Single. Mom.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Working. Single. Mom.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SevenPictures Film GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für: ein literarisches Romanprojekt

„Das, was wir sehen“

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sascha Marwin Muz,
Jessnerstr. 27, 10247 Berlin**

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland, ich küß' dein Herz

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Darstellungsformen und Abwandlungen für eine Film- und/oder Fernsehserie, insbesondere im Bereich Comedy, Reportage und Mockumentary, einschließlich einzelner Folgen, Staffeln sowie Fortsetzungen, Spin-offs und sonstiger audiovisueller Formate, ferner für Auswertungen über Fernsehen, Streaming-, Mediatheken- und Online-Angebote sowie begleitende Social-Media-Formate.

**btf productions GmbH,
Oskar-Jäger-Straße 160, 50825 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Aliens over Meck-Pomm

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Logistikimmobilie des Jahres
Logistik-Immobilie des Jahres
Logistik Immobilie des Jahres

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen. Der Titelschutz soll gelten für:

- Veranstaltungsreihe
- Wettbewerb
- jährliche Preisverleihung

Busche Verlagsgesellschaft mbH,
Schleefstraße 1, 44287 Dortmund

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Verfluchter Biss

Verfluchter Biss – Ein Charlie Marquard-
troman

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, als E-Book und Printausgabe, Band 2 der Urban-Fantasy-Reihe Charlie Marquardt, Erscheinungsort Deutschland.

Stefanie Paetzold,
Hausinger Str. 4, 40764 Langenfeld

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de